

# Bernard Bolzano's Schriften

---

## Von einigen Geschlechtunterschied betreffenden Anstalten

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 99–101.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400124>

### Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

Dass sich auch in der Art, wie diese Häuser eingerichtet werden, manche Verbesserungen anbringen liessen, durch welche der Aufenthalt in denselben | bald der Gesundheit zuträglicher, bald doch bequemer und angenehmer würde, oder wodurch auch die Dauer und Wohlfeilheit der Häuser gewänne, wird Niemand in Abrede stellen. Sehr darauf wird man aber sehen, dass alle Wohngebäude trocken, licht und der Gesundheit zuträglich seien. In Ländern, wo es die Jahreszeit so erheischt, sorgt man dafür, dass andere Zimmer im Winter, andere im Sommer bewohnt werden können. 206

Uebrigens darf in keinem zur Wohnung bestimmten Gebäude Pracht oder Kostbarkeit herrschen. Ausgeschmückt und mit den Seltenheiten des Ortes verziert sind nur die öffentlichen Gebäude. Zweckmässig aber wäre es gewiss, wenn man in allen Gebäuden, in jedem Saal oder Zimmer und überhaupt an allen Orten, wo es sich thun lässt, Inschriften oder Zeichnungen anbrächte, die irgend etwas Lehrreiches darböten, z. B. Sittensprüche, Abbildungen aus der Naturgeschichte und drgl., so dass derjenige, der auch nur fleissig diese Inschriften und Verzierungen betrachtet, schon mit den nothwendigsten Wahrheiten der Lebensweisheit und mit den nützlichsten Kenntnissen bekannt würde.

## | EIN UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

207

### VON EINIGEN DEN GESCHLECHTSUNTERSCHIED BETREFFENDEN ANSTALTEN.

Einer der wesentlichsten Punkte in einer guten Staatsverfassung ist eine zweckmässige Leitung des Geschlechtstriebes und eine solche Einrichtung, dass dieser Trieb die Menschen nicht lasterhaft und unglücklich mache, sondern zu ihrer wahren Vervollkommnung und zur Erhöhung ihres Lebensglückes recht viel beitrage. Einerseits kann man die Menschen nicht genug verwahren vor unzeitigem Aufreizen des Geschlechtstriebes, besonders durch Einwirkungen auf ihre Einbildungskraft, andererseits ist es doch nöthig, sie über diesen Gegenstand zu belehren und zu ermuntern, dass sie den Eintritt in einen Stand, der ihnen eine rechtmässige Befriedigung dieses Triebes gewähret, nicht verabsäumen sollen. Ich denke mir also, dass man

a) im besten Staate die Jugend schon in den Schulen, nämlich in den Sonntagsschulen über die weisen Einrichtungen, die Gott zur Fortpflanzung unseres Geschlechtes getroffen hat, und über die Pflichten, die hieraus entspringen, besonders aber über das Unglück einer zu frühen Aufreizung des noch schlummernden Triebes, so viel es dienlich ist, belehren werde. Ich denke mir ferner, dass man in einem zweckmässig eingerichteten Staate

208 | b) Bücher, Gemälde, Bilder und andere Gegenstände, die den Geschlechtstrieb reizen, die Einbildungskraft mit üppigen Bildern erfüllen u. s. w., nirgends und unter keinem Vorwande dulden, sondern vielmehr durch Unterricht sowohl, als auch durch das so wichtige Hilfsmittel der schönen Künste dahinwirken werde, dass sich zu wichtigen Begriffen auch würdige Bilder und Empfindungen gesellen.

c) Sollte sich hie und da das Vorurtheil beim Volke vorfinden, dass der jungfräuliche Stand an und für sich, also abgesehen von den Verhältnissen, die ihm zuweilen erheischen, vollkommener sei, als der eheliche, so sucht man es durch Aufklärung wegzuräumen.

d) In der bisherigen Verfassung ist es Sitte der Jugend, besonders des männlichen Geschlechtes, sich in den Jahren der eintretenden Mannbarkeit von den Eltern zu trennen, und nur mit anderen jungen Leuten, vornehmlich eben desselben Geschlechtes zusammenzuhalten, zum grössten Nachtheile für ihre eigene Charakterbildung, indem hier Ein leichtsinniger und verdorbener Gefährte dann hundert Andere verführt. Im besten Staate also wird es für unanständig gehalten, dass junge Leute des einen oder des andern Geschlechtes, umsomehr beide Geschlechter zusammen Gesellschaften bilden, ohne bejahrte Personen in ihrer Mitte zu haben. An öffentlichen Belustigungsorten sieht man die Eltern begleitet  
209 von ihren Kin|dern erscheinen: die Jugend beiderlei Geschlechtes bildet dann wohl ihre eigenen Kreise, jedoch nur so, dass bald diese, bald jene ältere Person hiebei erscheint, ihren Spielen vorsitzt, ihnen erzählt, oder sich von ihnen erzählen lässt und Lob und Tadel ertheilet. Dadurch erhalten die jungen Leute Gelegenheit, einander wechselseitig kennen zu lernen, und es finden sich diejenigen, die für einander geschaffen sind, leichter zusammen.

e) Auch im besten Staate geziemt es, dünkt mir, nur dem Jünglinge zu suchen, dem Mädchen aber, sich aufsuchen zu lassen.

f) Vorläufige Bekanntmachungen in gesetzlichen Terminen müssen auch im besten Staate jeder Eheverbindung vorhergehen.

g) Das Band der Ehe wird als ein solches betrachtet, das an sich selbst unauflöslich ist und nie geschlossen werden darf schon mit dem Vorsatze, es später wieder zu lösen; doch werden Auflösungen aus wichtigen Gründen in einzelnen Fällen gestattet.

h) Armuth des einen oder des andern oder auch beider Theile kann nie ein Hinderniss der Verhelichung werden, weil ein jeder gesunde Mensch, der etwas gelernt hat, durch seine Arbeit so viel, als er zu seinem Lebensunterhalte brauchet, verdienen kann; zur Erziehung der Kinder aber eine Unterstützung von der Gemeinde erhält. Eben so sieht man es als eine | Grausamkeit an, dass 210  
irgend ein anderes Verhältniss, z. B. das des Dienstes, Jemand, der in den Jahren der Mannbarkeit und gesund ist, zu einem ehelosen Leben zwingt, daher denn solche Verhältnisse von Seite des Staates selbst gar nicht geduldet werden.

i) Eine zweite Ehe wird nicht für tadelhaft gehalten, sobald die erste durch den Tod eines der beiden Gatten oder durch den, auf die Gesetze gegründeten Ausspruch des Richters gelöset worden ist.

k) Zwischen Personen, die sehr nahe beisammen leben, wie Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Geschwistern u. s. w. ist die Ehe verboten; wenn aber eben diese Personen in entfernten Orten gelebt, ihre Verwandtschaft vielleicht nicht einmal gekannt, als sie einander zu lieben angefangen, so sieht man von Seite des Staates kein Hinderniss zur Ehe.

l) Kinder, die ausserhalb der Ehe erzeugt worden sind, büssen nicht für die Sünde ihrer Eltern, sondern werden den ehelichen in allen Stücken gleichgehalten.

m) In Fällen, wo die Stimmen aller Bürger abverlangt werden, haben Mann und Weib, nur wenn sie einstimmig sind, ein Stimmrecht, und zwar gilt ihre vereinigte Stimme für zwei Stimmen, können sie aber sich nicht vereinigen, so haben sie gar keine Stimme.

n) Da Mütter nicht insgemein geringere, wohl | aber oft grössere 211  
Verdienste um das Leben, die Gesundheit und Erziehung der Kinder, als ihre Väter haben; so ist es nicht ganz billig, dass nur die Namen der Väter, nicht aber jene der Mütter auf die Kinder fortgepflanzt werden. Da es aber nicht möglich ist, beide zu erhalten, weil die Zusammensetzung der Namen sonst ins Unendliche wüchse, so dürfte wohl das Billigste sein, dass Söhne den Namen des Vaters, Töchter den der Mutter fortpflanzen.